

Dienstvertrag/Beratungsvertrag

zwischen

Nicole Schwendner, staatlich anerkannte Diätassistentin und Coach der Gemeinschaftsverpflegung,
Neckarstr. 10/3 in 74257 Untereisesheim

-Beraterin-

Und

-Klient-

§ 1 Vorbemerkung

Die Beraterin ist freiberufliche Diätassistentin und Coach der Gemeinschaftsverpflegung. In dieser Eigenschaft erbringt sie Beratungsleistungen als Dienstleistung.

Der Gegenstand der Beratung hängt vom Einzelfall ab. Die Beratung bezieht sich auf sämtliche Aspekte, die sich unter dem Begriff ERNÄHRUNG zusammenfassen lassen.

Der Klient möchte die Beratung der Beraterin in Anspruch nehmen und verpflichtet sich zur Gewährung der vertraglich vereinbarten Vergütung.

§ 2 Leistungen der Beraterin

Der Klient nimmt eine Beratung der Beraterin in Anspruch. Hierzu vereinbaren die beiden Vertragsparteien einzelne Gesprächstermine.

§ 3 Verlängerung der Beratung

Der Vertrag verlängert sich, wenn die Vertragsparteien über die vereinbarten im § 2 vereinbarten Beratungstermine hinaus weitere Beratungstermine vereinbaren. Die Fortführung der Beratung muss vom Klienten genehmigt werden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Klient weitere Termine anfordert oder Terminvorschläge der Beraterin bestätigt oder auf eine durch die Beraterin ausgesprochene Terminbestätigung nicht reagiert.

§ 4 Honorar

Das Honorar für die Beratung berechnet sich auf den vereinbarten Stundensatz. Angebrochene Stunden werden anteilig berechnet. Die Vergütung der Beraterin ist von der Umsatzsteuer befreit.

Sofern die Beraterin im Auftrag des Klienten Fahrstrecken zurücklegt, ist der Klient verpflichtet, diese Fahrstrecken mit einem Betrag in Höhe von 0,50 € pro gefahrenen Kilometer zu vergüten.

Die Beraterin ist berechtigt, dementsprechend Rechnungen zu erstellen und der Klient ist selbst zur Prüfung verpflichtet.

§ 5 Schadensersatz für ausgefallene Termine

Versäumt der Klient einen fest vereinbarten Termin, so gerät er in Ausnahmeverzug (§ 293 BGB).
Die Beraterin ist in diesem Falle berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Schadensersatz pauschalisiert werden soll. Die
Schadenspauschale beträgt 75 % des für den vorgesehenen Honorars der Beraterin.

Dies gilt nicht, wenn der Klient mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin abgesagt, hat
oder nachweisen kann, dass der zur Absage des Termins ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage
war. Das Fehlen des eigenen Verschuldens ist vom Klienten nachzuweisen.™

§ 6 Datenschutz

Der Klient erlaubt der Beraterin die Erhebung/ Verarbeitung/ Übermittlung von personenbezogenen
Dateien zu seiner Person.

Die Beraterin verpflichtet sich gegenüber dem Klienten Daten in Bezug auf seine Person Dritten nur
zu übermitteln, soweit der Klient dies ausdrücklich erlaubt, oder es sich um Personen handelt, denen
gegenüber der Beraterin von ihrer Schweigepflicht entbunden worden ist

....., den.....

Unterschrift, Beraterin

.....,den... ..

Unterschrift, Klient